

Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis ist eine Aufstellung über alle gesetzlichen Erben. Jeder gesetzliche Erbe ist berechtigt, ein solches Verzeichnis schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindkanzlei Niederrohrdorf zu bestellen. Andere Personen können das Dokument nur in der Eigenschaft als Willensvollstrecker oder als Bevollmächtigter bestellen und haben sich entsprechend auszuweisen.

Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

Die Bestimmungen einer allfälligen letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) werden, im Gegensatz zur Erbscheinung, im Erbenverzeichnis nicht berücksichtigt. Häufig wird deshalb von den Banken etc. eine Erbscheinung verlangt. Eine Erbscheinung ist beim Bezirksamt in Baden zu bestellen.

Nach dem Tod einer Person muss dem Inventuramt eine unterjährige Steuererklärung eingereicht werden. Sofern Nachkommen und/oder ein Ehegatte einzige Hinterlassene sind, ist die Hinterlassenschaft nicht erbschaftssteuerpflichtig. Setzen sich die Hinterbliebenen nur aus weiter entfernten Verwandten zusammen, müssen ein umfangreiches Steuerinventar sowie ein vollständiges Verzeichnis der gesetzlichen Erben erstellt werden. Beim Zivilstandsamt des Heimatortes werden die notwendigen Dokumente für das Erbenverzeichnis eingefordert. Das Erbrecht ist in ab Art. 457 ff. ZGB geregelt. Bei Fehlen der Nachkommen und einem überlebenden Ehegatten, geht die Erbschaft an den elterlichen Stamm, d.h. an die Eltern und sofern diese vorverstorben sind, an deren Nachkommen. Fehlt es auch an Erben des elterlichen Stammes, geht die Erbschaft an die Erben beider grosselterlichen Stämme (mütterlicher und väterlicher Seite).

Das Steuerinventar dient nicht der Erbteilung, sondern einerseits der Kontrolle, ob alle Vermögenswerte versteuert wurden und andererseits der korrekten Berechnung der Erbschaftssteuern der nicht erbschaftssteuerbefreiten Erben. Die eigentliche Erbteilung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss im Kanton Aargau von den effektiven Erben oder einem eingesetzten Willensvollstrecker vollzogen werden.